



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

Hochschulversammlung

ETH Zürich
Prof. Dr. Dr. Dagmar Iber
Präsidentin
Mattenstrasse 26, BSD G 204.2
4058 Basel

ETH Zürich
Stab Professuren

Telefon +41 61 387 32 10
dagmar.iber@bsse.ethz.ch

Katharina Hagenauer
Rämistrasse 101, HG F 53.6
8092 Zürich

Zürich, 17. Januar 2023

Stellungnahme der Hochschulversammlung zu den Richtlinien über die Anstellung von Professorinnen und Professoren der ETH Zürich über das ordentliche Pensionsalter hinaus

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Frau Hagenauer

Die Hochschulversammlung (HV) bedankt sich für die Möglichkeit sich äussern zu können im Rahmen der internen Vernehmlassung über die Richtlinien über die Anstellung von Professorinnen und Professoren der ETH Zürich über das ordentliche Pensionsalter hinaus.

Bitte finden Sie die Stellungnahme der Hochschulversammlung unten angefügt.

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. Dr. Dagmar Iber
Präsidentin Hochschulversammlung

Beilage(n)

Stellungnahme der Hochschulversammlung zu den Richtlinien über die Anstellung von Professorinnen und Professoren der ETH Zürich über das ordentliche Pensionsalter hinaus

Stellungnahme der Hochschulversammlung zu den Richtlinien über die Anstellung von Professorinnen und Professoren der ETH Zürich über das ordentliche Pensionsalter hinaus

Richtlinien über die Anstellung von Professorinnen und Professoren der ETH Zürich über das ordentliche Pensionsalter hinaus: Antwort der Hochschulversammlung auf die interne Vernehmlassung

Die HV begrüsst die Einführung der neuen Richtlinie. Durch die klare Regelung von Voraussetzungen, Pflichten und Prozessen erhoffen wir uns mehr Transparenz und Klarheit bezüglich der Thematik, was der Hochschule als Ganzes, aber auch betroffenen Professor*innen zugutekommen sollte.

Es ist der HV allerdings wichtig, dass Anstellungen über das ordentliche Pensionsalter hinaus im eindeutigen Interesse der ETH Zürich und, wie in den Richtlinien erwähnt, nur in Ausnahmefällen erfolgen. Eine zu grosse Anzahl von Verlängerungen kann unserer Ansicht nach einen ungünstigen Einfluss auf die Innovation in Forschung und Lehre, sowie auf Entscheidungen in Gremien wie zum Beispiel der Professoren- oder Departementskonferenzen haben. Entsprechend halten wir es für wichtig, dass eine Verlängerung tatsächlich nur in Ausnahmefällen erfolgt.

Unserer Ansicht nach ist die Anreizwirkung der Richtlinien zu wenig berücksichtigt. Einerseits sehen wir es als schwer zu verhindern, dass interessierte Professor*innen frühzeitig auf möglichst günstige Rahmenbedingungen für eine Verlängerung hinarbeiten. Wie wird beispielsweise die in 2.4 Abs. 4 erwähnte Anspargung von Grundauftragsmitteln in der Praxis kontrolliert, bzw. verhindert?

Potential für eine Aushebelung der Richtlinie sehen wir in der Interaktion zwischen Schulleitung und Departementen. Unserer Ansicht nach sollte Druck in beide Richtungen verhindert werden, also einerseits Druck eines Departements auf die Schulleitung, die in den Richtlinien erwähnten Voraussetzungen aufzuweichen, aber auch Druck auf die Departemente, einer Weiterbeschäftigung nach positiven Signalen aus der Schulleitung zuzustimmen.

Eine Problematik sehen wir im zeitlichen Ablauf des Antrags auf Verlängerung. Die Finanzierung von Forschungstätigkeiten erfolgt laut Richtlinie mittels Drittmitteln. Die Bewerbung auf Drittmittel bedingt meist eine Anstellung des*der Professor*in bis zum Ende der Laufzeit des Projekts. Eine offizielle Verlängerung der Anstellung kann jedoch aufgrund der frühestmöglichen Einreichung eines Vorschlags an den ETH-Rat 3 Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter nur kurz vor dem Erreichen des ordentlichen Pensionsalters erfolgen. Daraus ergibt sich ein sehr kurzes Zeitfenster für die Einwerbung von Drittmitteln vor dem ordentlichen Pensionsalter. Ausserdem ist es problematisch, dass sich der Entscheid auf Verlängerung, sowie das Erlangen von Drittmitteln gegenseitig bedingen. Wir schlagen daher vor, die Frist von 3 Jahren zu verlängern. Eine längere Frist, und eine Zusage der Verlängerung seitens des ETH-Rats unter der Bedingung, dass Drittmittel erfolgreich erworben werden, könnten den Prozess für betroffene Professor*innen erleichtern.

Als weiteren wichtigen Aspekt sehen wir die Tätigkeit in der Lehre an. In der aktuellen Fassung der Richtlinie wird die Weiterführung von Lehrleistungen als integraler Bestandteil der Weiterbeschäftigung aufgeführt. Unsere Ansicht nach ist das nicht wünschenswert. Stattdessen sollte die Tätigkeit in der Lehre nur fortgeführt werden, wenn diese nachweislich (durch Semesterumfragen, Lehrbeurteilung, Goldene Eule, CS Award) exzellent ist und einen Mehrwert für Studierende bietet. Wir plädieren dafür, die Fortführung der Lehrtätigkeit in der Richtlinie von einem solchen Nachweis abhängig zu machen. Dies gilt insbesondere auch für die Zuweisung von Mitteln aus dem Grundauftrag des zuständigen Departements, wie in 2.4 Abs. 2c beschrieben. Wir möchten anregen, die standardmässige Fortführung der Lehrtätigkeit aus der Richtlinie zu entfernen, und stattdessen Lehraufträge auf Mandatsbasis zu erteilen, sofern der oben genannte Nachweis der Exzellenz erbracht werden kann.

Bezüglich der Deckung des Raumbedarfs (2.5 Abs. 2) möchten wir eine multifunktionale Einrichtung der Räumlichkeiten für eine verlängerte Professur anregen, um eine flexible Nutzung zu ermöglichen. So kann erreicht werden, dass durch eine Professur nicht regelmässig genutzte Räume schnell und unkompliziert besser genutzt werden können, zum Beispiel als Arbeitsplätze für Studierende, Doktorierende oder Personal.

Stellungnahme der Hochschulversammlung zu den Richtlinien über die Anstellung von Professorinnen und Professoren der ETH Zürich über das ordentliche Pensionsalter hinaus

Ein abruptes Ende der Tätigkeit mit dem Ruhestand kann aus verschiedenen Gründen ungünstig sein. Dies z.B. aufgrund von unvorhergesehenen Verzögerungen bei betreuten Doktoraten, oder für die Übergangsphase bis zur Einstellung einer*ines neue*n Professor*in. Die Richtlinien sehen für herausragende Professor*innen eine volle Weiterführung der Anstellung vor, inklusive aller in Art. 5 Professorenverordnung ETH vorgesehenen Aufgaben. Wir begrüßen diese Handhabung, möchten aber ergänzend dazu noch eine weitere Form der Weiterbeschäftigung anregen. Um einen weniger abrupten Übergang zu erreichen, könnte man Professor*innen allgemein ermöglichen, das Eintreten ihres Ruhestands zu verzögern (z.B. um bis zu 2 Jahre), allerdings nicht mit dem Ziel einer gleichen Weiterführung der Tätigkeit wie in der vorliegenden Richtlinie vorgesehen, sondern mit einer graduellen Reduktion (keine neuen Doktorierende, Reduzierung des Raumbedarfs). Eine Finanzierung, die diesem Modell Rechnung trägt, könnte zum Beispiel erreicht werden, indem die einer Professur für die letzten 5 regulären Jahre (Alter 60-65) zugeteilten Mittel auf die beschlossene tatsächliche Dauer (z.B. 60-67) verteilt werden müssten. Dies würde zu der zuvor beschriebenen graduellen Reduktion der Tätigkeiten motivieren. Wir erkennen, dass die Umsetzung dieses Vorschlags eine substanzielle Erweiterung der vorliegenden Richtlinien bedeuten würde. Trotzdem würden wir eine Berücksichtigung und Diskussion dieses Vorschlags, entweder im Rahmen der aktuellen Vernehmlassung oder in einer zukünftigen Revision der Richtlinien, begrüßen, und stehen jederzeit zur Unterstützung diesbezüglich zur Verfügung.